

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PRAKTIKUMSVERTRAG

MBO AMERSFOORT

MODELL 2025-2026

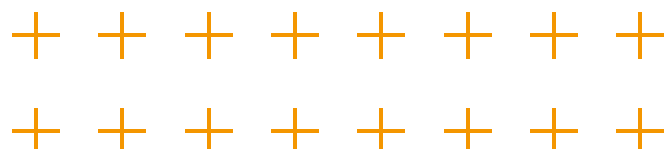


I. BEGRIFFE IM PRAKTIKUMSVERTRAG

Niederländische Datenschutzverordnung (Algemene Verordening Gegevensbescherming - AVG)	Die AVG enthält die wichtigsten Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten in den Niederlanden. Siehe: https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/nl/onderwerpen/avg-europese-privacywetgeving
Berufspraktikum	Das Berufspraktikum ist eine Ausbildung in der beruflichen Praxis des Berufs, die in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags stattfindet. Ein erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung eines Diploms.
Berufspraktikumsblatt	Der Teil des Praktikumsvertrags, auf dem die Angaben des/der Studierenden, des Programms und des Ausbildungsbetriebs aufgeführt sind.
Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodule sind obligatorisch und dienen zusätzlich zur Qualifikation der Vertiefung oder Erweiterung der Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt oder ein weiterführendes Studium. Das Wahlpflichtmodul kann (teilweise) im Rahmen des Berufspraktikums absolviert werden
Beschwerdestelle	Eine zentrale Anlaufstelle für Studierende mit einer Beschwerde, Berufung und/oder Streitigkeit. Diese ist erreichbar über www.mboAmersfoort.nl
Ausbildungsbetrieb	Der Ausbildungsbetrieb ist das Unternehmen oder die Institution, in dem/der das Berufspraktikum stattfindet.
Studien- oder Berufspraktikumsbetreuer	Die Person, die in der Bildungseinrichtung für die Betreuung des Berufspraktikums zuständig ist. Diese Person ist für die Kommunikation mit dem Ausbildungsbetrieb verantwortlich und überwacht die Fortschritte des/der Studierenden während des Berufspraktikums.
Bildungseinrichtung	Dieser Begriff bezieht sich auf MBO Amersfoort
Praktikumsbetreuer oder Praktikumsausbilder	Die Person, die sich um die Betreuung des Berufspraktikums im Ausbildungsbetrieb kümmert.
Praktikumsvertrag	Der Praktikumsvertrag besteht aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem dazugehörigen Berufspraktikumsblatt und regelt die Beziehungen zwischen dem/der Studierenden, der Bildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb.
Datenschutzbestimmungen	Mit diesen Bestimmungen stellt MBO Amersfoort sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der niederländischen Datenschutzverordnung (Algemene Verordening Gegevensbescherming - AVG), dem Gesetz zur Umsetzung der niederländischen Datenschutzverordnung (Uitvoeringswet Algemene Verordening Gegevensbescherming - UAVG) und anderen Verhaltensregeln und Vorschriften erfolgt.
Kooperationsorganisation für Berufsbildung in der Geschäftswelt (Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven - SBB)	Die Organisation, die Praktikumsbetriebe anerkennt und überwacht und bei der Studierende einen guten Praktikums- oder Ausbildungsplatz finden können.
Stagemarkt	Stagemarkt.nl ist die Website der SBB, auf der alle Praktika und Ausbildungsplätze von anerkannten Ausbildungsbetrieben für MBO-Studierende zu finden sind.
Gesetz über Berufs- und Erwachsenenbildung (Wet Educatie en Beroepsonderwijs - WEB)	Das WEB ist das Gesetz, das alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufsbildung regelt.

Impressum

Ausgabe : MBO Amersfoort
 Zusammenstellung : Bildung und Entwicklung
 Zustimmung des Studierendenrates : 24-03-2025
 Angenommen vom Verwaltungsrat : 31-03-2025
 Vom Verwaltungsrat festgestelltes Zeichen : MBOA-15-4909



II. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES PRAKTIKUMSVERTRAGS

1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Dieser Praktikumsvertrag wird zwischen dem/der Studierenden, der Bildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb, in diesem Vertrag auch „Parteien“ genannt, geschlossen.
- 1.2. Der/die Studierende ist an der Bildungseinrichtung eingeschrieben.
- 1.3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
- 1.4. Am Tag der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags verfügt der Ausbildungsbetrieb über eine positive Bewertung der Stichting Samenwerking Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (Abkürzung: SBB) für die Qualifikation gemäß Artikel 1.5.3. des WEB¹.

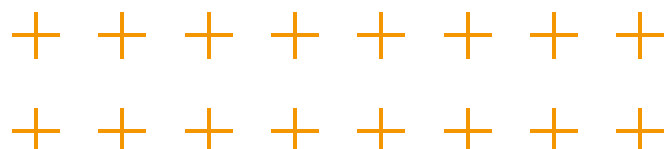
2. Art des Praktikumsvertrags

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem Berufspraktikumsblatt den Praktikumsvertrag gemäß Artikel 7.2.8. des WEB. Dieser Vertrag legt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien fest.
- 2.2. Vereinbarungen, die speziell das von dem/der Studierenden zu befolgende Berufspraktikum betreffen, sind auf dem Berufspraktikumsblatt zu finden. Das Berufspraktikumsblatt ist integraler Bestandteil dieses Vertrags. Wo immer der Begriff "Berufspraktikum" in diesem Vertrag erwähnt wird, bezieht sich dieser auf das Berufspraktikum, wie es auf dem Berufspraktikumsblatt angegeben ist.

3. Zwischenzeitliche Änderungen

- 3.1. Der Praktikumsvertrag und insbesondere die auf dem Berufspraktikumsblatt eingetragenen Berufspraktikumsdaten können während des Zeitraums des Berufspraktikums durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung der Parteien geändert oder ergänzt werden.
- 3.2. Wenn die Änderung der Berufspraktikumsdaten auf eine Änderung des Bildungsweges des/der Studierenden zurückzuführen ist, sollte dem ein Antrag des/der Studierenden auf Änderung des Bildungsweges vorausgehen.
- 3.3. Die Berufspraktikumsdaten zum Studium, in dessen Rahmen das Berufspraktikum abgelegt wird, können nur auf Antrag des/der Studierenden geändert werden. Diesem Antrag kann eine Konsultation bzw. Empfehlung der Einrichtung oder des Ausbildungsbetriebs vorausgehen.
- 3.4. Die Berufspraktikumsdaten bezüglich des Beginns und des geplanten Enddatums, der Dauer und des Umfangs des Berufspraktikums können auf Wunsch des Ausbildungsbetriebs auch geändert werden. Einem solchen Antrag wird die Einrichtung nur nach Rücksprache mit dem/der Studierenden und mit dessen/deren Zustimmung stattgeben.
- 3.5. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der Berufspraktikumsdaten wird das Berufspraktikumsblatt während der Laufzeit des Berufspraktikums durch ein neues Berufspraktikumsblatt ersetzt. Dies gilt für folgende Situationen:
 - a. die Wahl eines Wahlpflichtmoduls oder den Wechsel von einem Wahlpflichtmodul zu einem anderen (wenn bereits ein Berufspraktikum für eine Crebo-Registrierung oder ein anderes Wahlpflichtmodul absolviert wird);
 - b. das Hinzufügen einer Crebo-Registrierung zum Praktikumsvertrag (wenn bereits ein Wahlpflichtmodul im Berufspraktikum absolviert wird);
 - c. die Verlängerung des geplanten Enddatums;
 - d. der Ablauf des geplanten Enddatums eines Berufspraktikums im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls oder einer Crebo-Registrierung, wenn noch ein Berufspraktikum für eine andere Komponente (Wahlpflichtmodul oder Crebo-Registrierung) in demselben Unternehmen absolviert wird, das noch nicht abgeschlossen ist;
 - e. die Anpassung der Gesamtzahl der Stunden;
 - f. die Änderung einer Crebo-Registrierung, z. B. von Bereich zu Bereich, von Bereich zu Qualifikationsakte oder Qualifikation, von Qualifikationsakte zu Qualifikation oder von Qualifikation zu einer anderen Qualifikation;
 - g. die Änderung des Lernwegs;
 - h. die Änderung des Niveaus.

¹ Wenn das Berufspraktikum nur im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls absolviert wird, ist es wichtig, dass der Ausbildungsbetrieb von der SBB anerkannt ist.

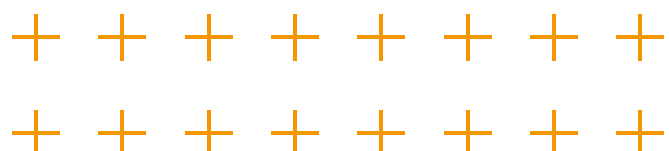


- 3.6. Die Bildungseinrichtung sendet das neue Berufspraktikumsblatt so schnell wie möglich schriftlich (auf Papier oder digital) an den/die Studierende(n), bei Minderjährigen auch an seine/ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter², und an den Ausbildungsbetrieb.
- 3.7. Der/die Studierende und bei Minderjährigen der/die Elternteil(e) und/oder der/die gesetzliche(n) Vertreter sowie der Ausbildungsbetrieb erhalten die Möglichkeit, der Bildungseinrichtung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zusendung des neuen Berufspraktikumsblatts schriftlich oder mündlich mitzuteilen, dass der Inhalt des neuen Berufspraktikumsblatts falsch ist.
- 3.8. Wenn der/die Studierende oder der Ausbildungsbetrieb angibt, dass die angepassten Berufspraktikumsdaten nicht korrekt dargestellt wurden (entsprechend der Anfrage oder der Zustimmung der nicht antragstellenden Partei), geht die Bildungseinrichtung zur Korrektur der entsprechenden Berufspraktikumsdaten über.
- 3.9. Wenn der/die Studierende oder der Ausbildungsbetrieb Einspruch dagegen erhebt, dass die Berufspraktikumsdaten ohne Antrag oder Zustimmung angepasst wurden, geht die Bildungseinrichtung zur Löschung des neuen Berufspraktikumsblatts über. In diesem Fall setzt der/die Studierende das Berufspraktikum bei dem Ausbildungsbetrieb, wie auf dem ursprünglichen Berufspraktikumsblatt angegeben, fort, bis beide Parteien zugestimmt haben.
- 3.10. Wenn eine Änderung ohne die Zustimmung des/der Studierenden und/oder des Ausbildungsbetriebs vorgenommen wird und diese Änderung trotz wiederholter Aufforderung durch den/die Studierende(n) und/oder den Ausbildungsbetrieb nicht korrigiert wird, kann der/die Studierende innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Änderung eine Beschwerde bei der [Beschwerdestelle](#) einreichen.
- 3.11. Wenn der/die Studierende und/oder der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen reagieren, ersetzt das neue Berufspraktikumsblatt das vorherige Berufspraktikumsblatt und wird somit Teil des Praktikumsvertrags.
- 3.12. Wenn ein Wahlpflichtmodul in dem Ausbildungsbetrieb stattfindet, in dem bereits das Berufspraktikum des Studiums absolviert wird, wird es in das Berufspraktikumsblatt aufgenommen.
- 3.13. Findet ein Wahlpflichtmodul in einem anderen Ausbildungsbetrieb statt, wird dafür ein gesonderter Praktikumsvertrag aufgesetzt.

4. Inhalt und Gestaltung

- 4.1. Das Berufspraktikum ist Teil jeder Berufsausbildung, wie im WEB beschrieben. Das Berufspraktikum findet in einem von der SBB anerkannten Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags statt. Im Praktikumsvertrag werden Vereinbarungen zum Berufspraktikum getroffen, damit der/die Studierende die für die Qualifikation/das Wahlpflichtmodul erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erwerben kann. Die Aktivitäten, die der/die Studierende im Rahmen dieses Vertrags durchführt, haben eine Lernfunktion.
- 4.2. Ausgangspunkt für das Berufspraktikum sind die für das Studium geltenden Bildungs- und Lernziele, die in der Lehr- und Prüfungsordnung (LPO) für jeden Studiengang beschrieben sind. Dem Berufspraktikum liegt ein inhaltlicher Plan für das Berufspraktikum zugrunde, der im studienspezifischen Studienleitfaden und der darin enthaltenen LPO dargelegt ist. Dem Ausbildungsbetrieb muss klar sein, welchen Teil der Qualifikation der/die Studierende während seines/ihrer Berufspraktikums erreichen muss. Der Studienleitfaden und die LPO für jeden Studiengang sind auf der Website der Bildungseinrichtung zu finden.
- 4.3. Wahlpflichtmodule sind ein fester Bestandteil des Studiums und basieren auf den überarbeiteten Qualifikationsakten. Die Belegung von Wahlpflichtmodulen und der Abschluss mit einer Prüfung sind ein obligatorischer Teil des Studiums. Der/die Studierende wählt zu Beginn oder während des Studiums Wahlpflichtmodule aus. Diese werden im Studentensystem erfasst. Einige Wahlpflichtmodule werden ganz oder teilweise während des Berufspraktikums absolviert. In diesem Fall wird dieses Wahlpflichtmodul auf dem Berufspraktikumsblatt vermerkt, das ein untrennbarer Bestandteil dieses Praktikumsvertrags ist. In einem Ausbildungsbetrieb können mehrere Wahlpflichtmodule belegt werden, unabhängig davon, ob sie zusätzlich zum laufenden Praktikumsvertrag absolviert werden oder nicht.

² Wenn bei der Anmeldung vereinbart wird, dass die Eltern den Praktikumsvertrag nicht unterschreiben, muss die Bildungseinrichtung die Eltern auch nicht in das Verfahren für Änderungen über das Berufspraktikumsblatt einbeziehen. Die Artikel im Praktikumsvertrag, die sich darauf beziehen, können dann entsprechend angepasst werden.

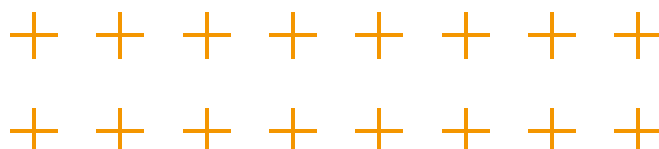


5. (Bemühungs-)Verpflichtung des Ausbildungsbetriebs

- 5.1. Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht es dem/der Studierenden, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und so sein/ihr Berufspraktikum erfolgreich abzuschließen. Der Ausbildungsbetrieb sorgt für eine ausreichende tägliche Beaufsichtigung und Ausbildung des/der Studierenden am Arbeitsplatz und gibt ihm/ihr die Möglichkeit, seine/ihre Aufgaben im Rahmen des Berufspraktikums zu erledigen und auszuführen. Der Ausbildungsbetrieb nimmt an den vereinbarten Kontaktmomenten zwischen dem/der Studierenden, der Bildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb bezüglich des Praktikums teil. Der Ausbildungsbetrieb vereinbart zusammen mit der Bildungseinrichtung einen Kontakttermin im Ausbildungsbetrieb selbst.
- 5.2. Der Ausbildungsbetrieb ernennt einen Praktikumsbetreuer, der für die Betreuung des/der Studierenden während des Berufspraktikums verantwortlich ist. Zu Beginn des Berufspraktikums weiß der/die Studierende, wer der Praktikumsbetreuer ist. Die Angaben zum Praktikumsbetreuer sind im Studentensystem zu finden.
- 5.3. Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich bereit, die Beurteilung des Berufspraktikums durch einen Vertreter der Bildungseinrichtung im Ausbildungsbetrieb zuzulassen.
- 5.4. Der/die Studierende wird vom Ausbildungsbetrieb in die Lage versetzt, während des Zeitraums des Berufspraktikums am Unterricht der Bildungseinrichtung nach dem geltenden Stundenplan sowie an Klausuren und/oder Prüfungen teilzunehmen.
- 5.5. Der Ausbildungsbetrieb stellt dem/der Studierenden die für das Berufspraktikum notwendige Grundausstattung zur Verfügung.
- 5.6. Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem/der Studierenden eine Aufwandsentschädigung, die mindestens alle Kosten in Euro abdeckt, die dem/der Studierenden durch den Betrieb oder das Gesetz entstehen, um ein Praktikum im Betrieb zu absolvieren. Diese Aufwandsentschädigung umfasst die Reisekosten, wenn diese nicht auf andere Weise erstattet werden, und die Kosten für ein etwaiges Führungszeugnis. Dies gilt sowohl für BOL- als auch für BBL-Studierende.
- 5.7. Für alle Studierenden gilt das Arbeitszeitgesetz.
- 5.8. Soweit zutreffend, ist der Ausbildungsbetrieb für die rechtzeitige Meldung des/der Studierenden bei Behörden wie dem Wirtschaftsverband und den Steuerbehörden verantwortlich.

6. (Bemühungs-)Verpflichtung der Bildungseinrichtung

- 6.1. Die Bildungseinrichtung sorgt für eine angemessene Betreuung durch den Studien- oder Berufspraktikumsbetreuer. Zu Beginn des Berufspraktikums weiß der/die Studierende, wer sein/ihr Betreuer ist. Die Angaben zum Studienbetreuer sind im Studentensystem zu finden.
- 6.2. Die Bildungseinrichtung nimmt an den vereinbarten Kontaktmomenten zwischen dem/der Studierenden, der Bildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb teil. Im nationalen Praktikumpakt 2023 wurde vereinbart, dass die Schule mindestens drei Kontaktmomente zwischen Ausbildungsbetrieb, Studierenden und Schule organisiert, von denen mindestens einer am Standort des Ausbildungsbetriebs stattfinden muss. Bei den anderen beiden Kontaktmomenten können die Einrichtung, der/die Studierende und der Ausbildungsbetrieb untereinander entscheiden, auf welche Weise der Kontakt stattfinden soll. Eine Abweichung von den drei Kontaktmomenten oder dem physischen Kontaktmoment kann in den folgenden Fällen gerechtfertigt sein:
 - a. wenn bereits ein Wahlpflichtmodul im Berufspraktikum belegt wird;
 - b. wegen der kurzen Dauer des Berufspraktikums;
 - c. wenn das Berufspraktikum im Ausland stattfindet.
- 6.3. Der Studienbetreuer überwacht den Fortschritt des Berufspraktikums, indem er regelmäßigen Kontakt mit dem/der Studierenden und dem Praktikumsbetreuer des Ausbildungsbetriebs hält, und überwacht den Fortschritt und die Abstimmung der Lernziele des/der Studierenden mit den Lernmöglichkeiten im Ausbildungsbetriebs.
- 6.4. Studienbetreuer bauen Kompetenzen auf, um Praktikumsdiskriminierung zu erkennen, anzuerkennen, zu verhindern und zu bekämpfen. Sie sprechen Ausbildungsbetriebe auf Signale von Studierenden an.
- 6.5. Die Bildungseinrichtung verfügt über eine Hotline (direkt und anonym über die Telefonnummer 033-4678844), bei der Studierende Praktikumsdiskriminierung und missbräuchliche Nutzung von Studierenden melden können und Unterstützung und Nachbetreuung erhalten.



- 6.6. Die Bildungseinrichtung gibt den Stundenplan rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vor Beginn des Unterrichtszeitraums - bekannt, sodass der/die Studierende und der Ausbildungsbetrieb diesen berücksichtigen können.
- 6.7. Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit des/der Studierenden meldet der Praktikumsbetreuer dies unverzüglich an den Studienbetreuer.
- 6.8. Die Bildungseinrichtung trägt die endgültige Verantwortung für die Beurteilung, ob der/die Studierende die im Rahmen des Berufspraktikums absolvierten Teile der Qualifikation erreicht hat. Das Bewertungsverfahren und die Methode zur Bewertung des Berufspraktikums werden im Studienleitfaden des Studiengangs oder im Berufspraktikumshandbuch beschrieben.
- 6.9. Die Bildungseinrichtung bezieht die Bewertung des Ausbildungsbetriebs des/der Studierenden in die endgültige Bewertung des/der Studierenden mit ein.
- 6.10. Der erfolgreiche Abschluss des Berufspraktikums ist eine Voraussetzung für den Erwerb des Diploms.

7. (Bemühungs-)Verpflichtung des/der Studierenden

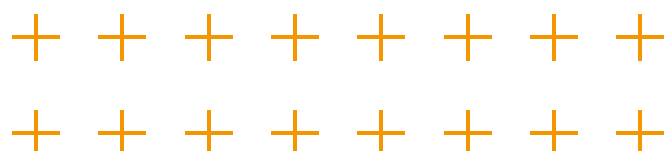
- 7.1. Der/die Studierende bemüht sich nach besten Kräften, seine/ihre Lernziele innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens erfolgreich abzuschließen, das heißt vor oder spätestens bis zu dem auf dem Berufspraktikumsblatt angegebenen Endtermin. Insbesondere ist der/die Studierende verpflichtet, das Berufspraktikum tatsächlich zu absolvieren und an den mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Tagen und Zeiten anwesend zu sein, es sei denn, dies ist aus gewichtigen Gründen nicht zumutbar.
- 7.2. Der/die Studierende sollte beachten, dass das Berufspraktikum an Tagen und zu Zeiten stattfindet, die in der jeweiligen Branche üblich sind. Das Berufspraktikum kann somit auch in den Schulferien, an den Wochenenden und in den Abendstunden stattfinden.
- 7.3. Bei Abwesenheit während des Berufspraktikums unterliegt der/die Studierende den Regeln, die der Ausbildungsbetrieb anwendet, sowie denjenigen, die im Studentenstatut festgelegt sind.
- 7.4. Der/die Studierende nimmt an den vereinbarten Kontaktmomenten zwischen dem/der Studierenden, der Bildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb teil.

8. Weitere Vereinbarungen mit dem/der Studierenden

- 8.1. Die Bildungseinrichtung, der/die Studierende und der Ausbildungsbetrieb treffen konkrete Vereinbarungen über die Form und den Inhalt des Berufspraktikums, die Art und Häufigkeit der Betreuung, das persönliche Lernprogramm und die Bewertung. Der/die Studierende nimmt an den vereinbarten Kontaktmomenten zwischen dem/der Studierenden, der Bildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb teil.
- 8.2. Diese Vereinbarungen werden in einem Nachtrag schriftlich festgehalten und sind Teil des Praktikumsvertrags.
- 8.3. Anpassungen durch maßgeschneiderte Lernwege für Studierende mit Unterstützungsbedarf, wie z.B. Anpassungen in Bezug auf Zeit, Form und Arbeitsplatz, werden mit dem Ausbildungsbetrieb besprochen und im individuellen Betreuungsplan des/der Studierenden festgehalten.

9. Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- 9.1. Der/die Studierende ist verpflichtet, die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regeln, Vorschriften und Anweisungen im Interesse von Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Der Ausbildungsbetrieb informiert den/die Studierende(n) vor Beginn des Berufspraktikums über diese Regeln.
- 9.2. Der/die Studierende ist verpflichtet, alles geheim zu halten, was ihm/ihr zur Geheimhaltung anvertraut wurde oder was ihm/ihr als geheim bekannt geworden ist oder dessen vertrauliche Natur er/sie vernünftigerweise verstehen sollte. Der Ausbildungsbetrieb wird den/die Studierende(n) in jedem Fall über Angelegenheiten informieren, die der Vertraulichkeit unterliegen.
- 9.3. Der Ausbildungsbetrieb ergreift Maßnahmen zum Schutz der körperlichen und geistigen Integrität des/der Studierenden in Übereinstimmung mit dem Arbeitsbedingungengesetz.
- 9.4. Der Ausbildungsbetrieb haftet für alle Schäden, die der/die Studierende während oder im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum erleidet, es sei denn, der Ausbildungsbetrieb weist nach, dass er die in Artikel 7:658 Absatz 1 des



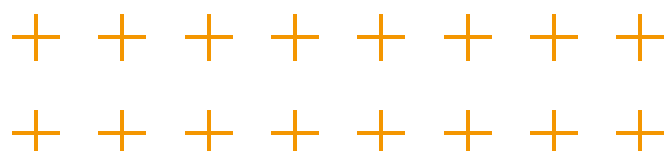
niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verpflichtungen eingehalten hat oder dass der Schaden in erheblichem Maße auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des/der Studierenden zurückzuführen ist.

- 9.5. Der Ausbildungsbetrieb haftet für alle Schäden, die der/die Studierende in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit während oder im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum am Ausbildungsbetrieb (bzw. dessen Eigentum) oder an Dritten (bzw. deren Eigentum) verursacht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des/der Studierenden vor.
- 9.6. Die Bildungseinrichtung wird schadlos gehalten für Schäden, die dem/der Studierenden, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten bei der Durchführung des Berufspraktikums entstehen.
- 9.7. Die Haftung der Bildungseinrichtung ist in jedem Fall auf die Bedingungen und die darauf basierende Deckung in der von der Bildungseinrichtung abgeschlossenen Versicherungspolice beschränkt. Das bedeutet, dass diese Haftung auf den Betrag begrenzt ist, der von der Versicherungsgesellschaft der Bildungseinrichtung ausgezahlt wird.

10. Probleme und Konflikte während des Berufspraktikums

- 10.1. Bei Problemen oder Konflikten während des Berufspraktikums wendet sich der/die Studierende zunächst an den Praktikumsbetreuer des Ausbildungsbetriebs oder den Studienbetreuer der Bildungseinrichtung. Diese versuchen, gemeinsam mit dem/der Studierenden eine Lösung zu finden.
- 10.2. Wenn der/die Studierende der Ansicht ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht zufriedenstellend gelöst wurde und die Ursache des Problems oder des Konflikts darin liegt, dass der Ausbildungsbetrieb die Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht oder nur unzureichend einhält, kann der/die Studierende die Möglichkeiten mit dem Praktikumsbetreuer der Bildungseinrichtung besprechen.
- 10.3. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen können, können sowohl der/die Studierende als auch der Ausbildungsbetrieb innerhalb von 6 Wochen eine Beschwerde bei der [Beschwerdestelle](#) einreichen.
- 10.4. Der Studienbetreuer informiert den/die Studierende(n) im Voraus und während des Berufspraktikums darüber, wie der/die Studierende Praktikumsdiskriminierung erkennen kann, wie er/sie diese der Bildungseinrichtung melden kann und wie die Bildungseinrichtung mit ihr umgeht.
- 10.5. Der Ausbildungsbetrieb ergreift Maßnahmen, die darauf abzielen, Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt zu verhindern oder zu bekämpfen. Im Falle von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und/oder Gewalt hat der/die Studierende das Recht, die Arbeit sofort niederzulegen, ohne dass dies ein Grund für eine negative Beurteilung darstellt. Der/die Studierende muss die Arbeitsunterbrechung unverzüglich dem Praktikumsbetreuer des Ausbildungsbetriebs und dem Berufspraktikumsbetreuer melden. Wenn dies nicht möglich ist, meldet der/die Studierende die Arbeitsunterbrechung der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs oder der Bildungseinrichtung. Die Bildungseinrichtung informiert die SBB.
- 10.6. Anzeichen von Diskriminierung werden zunächst der Bildungseinrichtung gemeldet. Im Anschluss an die Meldung findet ein Gespräch zwischen dem/der Studierenden, dem Ausbildungsbetrieb und der Bildungseinrichtung statt. Wenn das Gespräch es erfordert, meldet die Bildungseinrichtung der SBB Praktikumsdiskriminierung und/oder ein (sozial) unsicheres Umfeld für Studierende.
- 10.7. Im Falle einer Praktikumsdiskriminierung oder eines Praktikumsmissbrauchs kann der/die Studierende dies über die soziale Sicherheitshotline von MBO Amersfoort (direkt und anonym unter der Telefonnummer 033-4678844) oder die Beschwerdestelle melden. Darüber hinaus können Studierende Praktikumsdiskriminierung außerhalb der Bildungseinrichtung bei einer regionalen Antidiskriminierungsstelle, dem Menschenrechtsrat und der Polizei melden. Studierende können sich auch an die Vertrauensstelle der niederländischen Bildungsaufsichtsbehörde wenden. Größere Vorfälle und/oder Beschwerden im Rahmen des Berufspraktikums, die struktureller Natur sind, werden von der Bildungseinrichtung an die SBB gemeldet.
- 10.8. Die Bildungseinrichtung hält alle Meldungen und Signale von Studierenden über anerkannte Ausbildungsbetriebe fest und leitet sie - mit dem Einverständnis des/der Studierenden - anonym an die SBB weiter. Dies gilt auch dann, wenn die SBB nicht um weitere Maßnahmen gebeten wird.

11. Datenweitergabe und Datenschutz



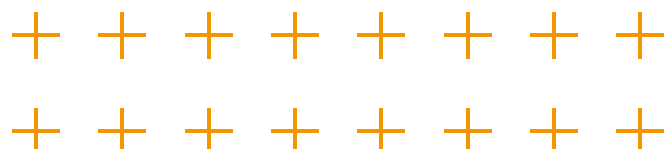
- 11.1. Der/die Studierende hat das Recht, seine/ihre eigene Studentenakte und insbesondere die von der Bildungseinrichtung verarbeiteten Berufspraktikumsdaten einzusehen.
- 11.2. Beim Austausch von Daten über den/die Studierende(n) halten die Bildungseinrichtung und der Ausbildungsbetrieb die niederländische Datenschutzverordnung (AVG) ein. Dies bedeutet unter anderem, dass sie die personenbezogenen Daten des/der Studierenden sorgfältig, sicher und vertraulich behandeln und diesbezüglich gegenüber dem/der Studierenden transparent sind.
- 11.3. In den Datenschutzbestimmungen der Bildungseinrichtung ist festgelegt, welche Daten des/der Studierenden unter welchen Bedingungen an den Ausbildungsbetrieb weitergegeben werden und wann die Zustimmung des/der Studierenden erforderlich ist.
- 11.4. Wenn der/die Studierende einen berufsunterstützenden Lernweg (BBL) absolviert, erklärt sich der/die Studierende damit einverstanden, dass der Ausbildungsbetrieb berechtigt ist, die Ergebnisübersicht und die Anwesenheitslisten des/der Studierenden im Studentensystem einzusehen.

12. Vergütungen und Einverständniserklärung Kursgebühren

- 12.1. Wenn der Tarifvertrag des Ausbildungsbetriebs Vereinbarungen über die Praktikumsvergütung enthält, sorgt der Ausbildungsbetrieb dafür, dass der/die Studierende diese Vergütung gemäß den getroffenen Tarifvertragsvereinbarungen tatsächlich erhält.
- 12.2. Gegebenenfalls ermächtigt der/die erwachsene BBL-Studierende den in diesem Dokument genannten Ausbildungsbetrieb, die gesetzlich fälligen Kursgebühren sowie alle anderen Ausbildungskosten in seinem/ihrer Namen zu zahlen. Der/die Studierende bleibt für die Zahlung der gesetzlich fälligen Kursgebühren verantwortlich.

13. Laufzeit und Ende des Praktikumsvertrags

- 13.1. Der Praktikumsvertrag tritt nach der Unterzeichnung des ersten Berufspraktikumsblatts in Kraft und wird grundsätzlich für die Dauer des Berufspraktikumszeitraums abgeschlossen, wie auf dem Berufspraktikumsblatt angegeben.
- 13.2. Der Praktikumsvertrag endet von Rechts wegen:
 - a. In dem Moment, in dem der/die Studierende das Berufspraktikum gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen hat oder im Falle eines Wahlpflichtmoduls, wenn der/die Studierende das Berufspraktikum abgeschlossen hat.
 - b. Mit Ablauf der Frist, für die dieser Praktikumsvertrag gilt (siehe Berufspraktikumsblatt), oder wenn der/die Studierende den Studiengang innerhalb der Bildungseinrichtung wechselt;
 - c. Mit der Beendigung der Immatrikulation des/der Studierenden an der Bildungseinrichtung.
 - d. Mit der Auflösung oder dem Verlust der Rechtspersönlichkeit des Ausbildungsbetriebs oder wenn der Ausbildungsbetrieb die Ausübung des im Praktikumsvertrag genannten Berufs in dem genannten Betrieb einstellt.
 - e. Wenn die Anerkennung des Ausbildungsbetriebs gemäß Artikel 1.5.3. des WEB abgelaufen ist oder entzogen wurde.
- 13.3. Der Praktikumsvertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Bildungseinrichtung, dem/der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb oder auf Antrag des/der Studierenden gekündigt werden
- 13.4. Der Praktikumsvertrag kann in folgenden Fällen (außergerichtlich) gekündigt werden:
 - a. Durch den Ausbildungsbetrieb, wenn der/die Studierende trotz nachdrücklicher (wiederholter) Ermahnung die in Artikel 9.1 und 9.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Verhaltensregeln nicht einhält.
 - b. Durch eine der Parteien, wenn ihr die Fortsetzung des Praktikumsvertrags aufgrund gewichtiger Umstände nicht mehr zugemutet werden kann.
 - c. Durch eine der Parteien, wenn die Bildungseinrichtung, der/die Studierende oder der Ausbildungsbetrieb die ihm/ihr gesetzlich oder im Praktikumsvertrag auferlegten Pflichten nicht erfüllt.
 - d. Durch den/die Studierende(n) oder den Ausbildungsbetrieb, wenn der Arbeitsvertrag (falls vorhanden) zwischen dem/der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb gekündigt wird.
- 13.5. Im Falle einer Kündigung des Praktikumsvertrags gemäß Artikel 13.2 und 13.3 sowie im Falle einer Kündigung des Praktikumsvertrags gemäß Artikel 13.4 bestätigt die Bildungseinrichtung dies schriftlich gegenüber dem/der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb.



- 13.6. Eine Kündigung durch eine der Parteien gemäß Artikel 13.4 erfolgt schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes gegenüber den anderen Parteien.
- 13.7. Vor einem Rücktritt gemäß Artikel 13.4(c) muss die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, von den anderen Parteien die Möglichkeit erhalten, ihre Verpflichtungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen dennoch zu erfüllen. Eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wenn die Partei bereits angedeutet hat, dass sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wird und eine Fristsetzung unnötig ist.

14. Alternativer Praktikumsplatz

- 14.1. Wenn der Praktikumsvertrag gekündigt wird, weil der Ausbildungsbetrieb seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (der Praktikumsplatz steht nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung, die Betreuung ist unzureichend oder fehlt, der Ausbildungsbetrieb verfügt nicht mehr über eine positive Bewertung gemäß Artikel 1.5.3 des WEB oder es liegen andere Umstände vor, die dazu führen, dass das Berufspraktikum nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann), sorgt die Bildungseinrichtung nach Rücksprache mit der SBB dafür, dass dem/der Studierenden so schnell wie möglich ein angemessener alternativer Praktikumsplatz zur Verfügung gestellt wird.
- 14.2. Wenn und soweit eine vorzeitige Beendigung dieses Vertrags dem/der Studierenden zuzuschreiben ist, hat der/die Studierende die Verpflichtung, sich nach besten Kräften und rechtzeitig um eine angemessene Alternative zu bemühen.

15. Schlussbestimmung

- 15.1. In Fällen, die nicht im Praktikumsvertrag vorgesehen sind, entscheiden die Bildungseinrichtung und der Ausbildungsbetrieb nach Rücksprache mit dem/der Studierenden.
- 15.2. Wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Verantwortungsbereich der SBB fallen, wird die SBB darüber informiert.

